

# WINKLER & SANDRINI

Wirtschaftsprüfer und Steuerberater  
Dottori Commercialisti - Revisori Contabili

## Wirtschaftsprüfer und Steuerberater

### Dottori Commercialisti e Revisori Contabili

Peter Winkler                      Stefan Sandrini  
Stefan Engele  
Martina Malfertheiner            Oskar Malfertheiner  
Stefano Seppi                      Massimo Moser  
Andrea Tinti                        Michael Schieder  
Stephanie Vigl                      Roberto Cainelli

### Rechtsanwalt - avvocato

Chiara Pezzi

### Mitarbeiter - Collaboratori

Karoline de Monte                Iwan Gasser  
Thomas Sandrini

## Rundschreiben

Nummer:	66
vom:	2022-07-19
Autor:	Tinti Andrea

An alle MwSt.Subjekte

## Elektronische Zahlungsmittel: Verwaltungsstrafen für die Verweigerung der Annahme der Zahlungen mittels Kredit- oder Debitkarte (Bancomat) ab 30.6.2022

### 1 Einführung

Schon seit langer Zeit besteht die Verpflichtung digitale Zahlungsmittel zu akzeptieren:

- seit dem 30. Juni 2014 schon sind „Subjekte, die Waren verkaufen und Dienstleistungen (einschließlich freiberuflicher Dienstleistungen) erbringen, verpflichtet, die Zahlung auch per **Debitkarte (Bancomat) anzunehmen** (sogenannte POS-Verpflichtung)<sup>1</sup>;
- diese Verpflichtung wurde dann auch auf **Kreditkarten**<sup>2</sup> und kürzlich auf **Prepaid-Karten**<sup>3</sup> (vorgeladenen Zahlkarten) ausgedehnt;
- dieselbe Verpflichtung gilt nicht in Fällen objektiver „technischer Unmöglichkeit“<sup>4</sup> und gilt unbeschadet der Bestimmungen zur Bekämpfung der Geldwäsche<sup>5</sup>.

### 2 Die ab 30.6.2022 eingeführten Verwaltungsstrafen

Seit 30. Juni 2022<sup>6</sup> gelten für den Fall, dass die **Bezahlung** (von Beträgen in jeglichem Ausmaß) der erbrachten Leistungen mittels oben genannten Zahlungsmittel (Kredit- Debit- Prepaidkarten) vom Unternehmen oder Freiberufler **abgelehnt wird**,

- **Verwaltungsstrafen** von 30 Euro für jede abgelehnte Zahlung, zuzüglich **vier Prozent** des für die jeweilige Transaktion anfallenden Entgelts;
- die allgemeinen Regeln für Verwaltungsstrafen<sup>7</sup>.

1 Art. 15, Gesetzesdekret DL Nr. 179/2012

2 Gesetz Nr. 208/2015 (Stabilitätsgesetz 2016)

3 Diese Änderung wurde mit dem neu umgewandelten Gesetzesdekret "PNRR 2" Nr. 36/2022 genehmigt - siehe Fußnote 6

4 Art. 15, Abs. 4 DL 18.10.2012, Nr. 179; Offen sind noch die möglichen Befreiungen, in denen die Installation von Pos-Geräten aus technischen Gründen nicht möglich ist. Wahrscheinlich wird man sich diesbezüglich an den Regeln orientieren, die für die online angebotenen Registrierkassen vorgesehen sind.

5 Dlgs. Nr. 231/2007

6 Ursprünglich galt als Ablauffrist der **1. Januar 2023** (Artikel 19-ter des Gesetzesdekrets Nr. 152D.L. vom 06/11/20213); kürzlich wurde die Frist durch das neue Dekret "PNRR 2" auf 30.6.2022 vorgezogen (Art. 18 des Gesetzesdekrets Nr. 36/2022, umgewandelt in Gesetz Nr. 79/2022 – veröffentlicht im Amtsblatt der Rep. Nr. 150 vom 29. Juni 2022;

7 ohne jedoch die Möglichkeit zu haben, auf eine reduzierte Zahlung zurückzugreifen (sog. "*oblazione amministrativa*" gemäß Artikel 16 des Gesetzes 689/1981), die es ermöglicht, innerhalb von 60 Tagen nach der unverzüglichen Anfechtung oder, falls keine Anfechtung erfolgt ist, nach der Benachrichtigung der Einzelheiten des Verstoßes in Höhe eines Drittels der Höchststrafe oder, falls dies günstiger ist und die Mindeststrafe festgesetzt wurde, in Höhe des doppelten Betrags zusätzlich zu den Verfahrenskosten zu zahlen.

### 3 Abschließende Hinweise

Dem Wortlaut der Bestimmungen folgend ergibt sich, dass allein für die Tatsache, dass kein Pos-Gerät installiert ist, keine Verwaltungsstrafe verhängt werden kann. Nur die Ablehnung des Wunsches des Kunden, den geschuldeten Betrag mit einer Zahlungskarte zu begleichen, kann dazu führen.

Das heißt, solange der Kunde eine solche Aufforderung nicht stellt liegt auch kein Verstoß vor.

Ebenso ist keine Verwaltungsstrafe möglich, wenn **von Anfang an** (z.B. durch eine Vertragsklausel) eine andere Zahlungsform (z. B. Banküberweisung) vereinbart wird.

Für weitere Fragen stehen wir Ihnen selbstverständlich gerne zur Verfügung.

*Mit freundlichen Grüßen*

*Winkler & Sandrini*  
*Wirtschaftsprüfer und Steuerberater*

